

## **Auftragsbedingungen Risiko-Consulting - Risiko-Management und Rating-Beratung Wolfgang Gragert**

### **§1 Geltungsbereich**

Die unterstehenden Auftragsbedingungen gelten für alle Beratungs- und beratungsnahen Angebote sowie für alle Verträge von Risiko-Consulting – Risiko-Management und Rating-Beratung Wolfgang Gragert (nachfolgend Risiko-Consulting) mit Auftraggebern. Diese Bedingungen haben Vorrang vor allen Auftragsbedingungen der Auftraggeber (AGB's, Einkaufs-/ so. Vertragsbedingungen, etc.).

### **§2 Vertragsgegenstand, Leistungsumfang und –änderungen**

Auftragsgegenstand sind ausschließlich die mit dem Auftraggeber vertraglich vereinbarten Beratungsleistungen – nicht die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges oder die Erstellung von Gutachten. Die Erbringung steuer- oder rechtsberatender Tätigkeiten ist als Vertragsinhalt ausgeschlossen. Die Beratungsleistungen werden mit der im Verkehr üblichen Sorgfalt erbracht. Risiko-Consulting ist berechtigt, zur Durchführung eines Auftrags Dritte hinzuzuziehen, bleibt dem Auftraggeber aber stets unmittelbar verpflichtet. Beratungsleistungen gelten als erbracht, wenn die vereinbarten Analysen, Untersuchungen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen dem Auftraggeber übergeben worden sind. Unerheblich ist, ob bzw. wann die Umsetzung beim Auftraggeber erfolgt. Das gilt auch, wenn Risiko-Consulting den Auftraggeber bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen begleitet. Ändern sich nach Beendigung des Auftrages rechtliche oder sonstige Gegebenheiten des Auftragsgegenstandes, ist Risiko-Consulting nicht verpflichtet, den Auftraggeber darauf bzw. auf mögliche Folgen hinzuweisen.

### **§3 Schweige- und Mitwirkungspflichten, Datenschutz**

Risiko-Consulting verpflichtet sich, über alle auftragsbezogenen Daten und Informationen des Auftraggebers Stillschweigen zu wahren. Dies gilt auch nach Beendigung des Auftrages. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Risiko-Consulting nach besten Kräften zu unterstützen, indem er unentgeltlich alle in seiner Betriebssphäre liegenden Voraussetzungen schafft, die für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages erforderlich sind. Dazu gehört insbesondere die laufende zeitnahe, umfassende und wahrheitsgemäße Information von Risiko-Consulting. Der Auftraggeber sichert die unverzügliche Prüfung von Zwischenergebnissen zu und sorgt für die Einrichtung aller erforderlichen Back-up- und Sicherheitsverfahren. Risiko-Consulting ist befugt, zum Auftragszweck anvertraute, personenbezogene Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten.

### **§4 Vergütung, Fälligkeit, Ausschluss der Aufrechnung**

Das Entgelt für die Beratungsleistungen wird nach Zeitaufwand oder als Festpreis schriftlich vereinbart. Die bei Auftragserteilung vereinbarten Honorarsätze gelten für ein Jahr. Erfolgshonorare sind ausgeschlossen. Darüber hinaus erfolgt der Ersatz von Auslagen gemäß separater Absprache. Risiko-Consulting ist befugt, für die Vergütung von Beratungsleistungen und den Ersatz von Auslagen entsprechend des Fortschritts der Leistungen Abschlussrechnungen zu stellen. Alle Forderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind sofort und ohne Abzug zahlbar. Die Umsatzsteuer ist allen Preisangaben hinzuzurechnen und in den Rechnungen gesondert auszuweisen. Eine Aufrechnung gegen Forderungen von Risiko-Consulting ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Die nicht fristgerechte Erfüllung von Zahlungspflichten berechtigt Risiko-Consulting, die weitere Leistungserbringung von der Erfüllung der Ansprüche abhängig zu machen.

### **§5 Haftung, Gewährleistung, Verjährung**

Risiko-Consulting führt alle Beratungsleistungen mit größter Sorgfalt und nach anerkannten Regeln von Wissenschaft und Praxis aus.

Risiko-Consulting ist nicht verpflichtet, vom Auftraggeber bzw. Dritten gelieferte Informationen oder Materialien auf ordnungsgemäße, tatsächliche, steuerliche oder rechtliche Hinsicht, insbesondere Vollständigkeit oder Richtigkeit, zu überprüfen bzw. eigene Recherchen vorzunehmen. Bei Verletzung der Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber ist die Haftung durch Risiko-Consulting ausgeschlossen. Im Streitfall wird der Auftraggeber den Nachweis der vollständigen und rechtzeitigen Erfüllung aller Mitwirkungsobliegenheiten führen. Risiko-Consulting haftet für Schäden des Auftraggebers nur, sofern sie von Risiko-Consulting vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Im Streitfall wird der Auftraggeber den Nachweis führen. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den zweifachen Auftragswert begrenzt, soweit der Schaden nicht von der Haftpflichtversicherung getragen wird. Alle vertraglichen Ansprüche gegen Risiko-Consulting verjähren spätestens nach 2 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit möglicher Kenntnisnahme, spätestens jedoch mit Abschluß der vertragsgemäßen Tätigkeit.

### **§6 Leistungshindernisse, Kündigung, Höhere Gewalt**

Kommt der Auftraggeber bei Annahme der angebotenen Leistungen in Verzug oder unterlässt er trotz Mahnung und Fristsetzung seine Mitwirkungsverpflichtung steht Risiko-Consulting ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Daraus resultierende Mehraufwände sind zu vergüten. Wird eine Leistungserbringung durch Risiko-Consulting auf Dauer unmöglich, so wird Risiko-Consulting von den Vertragspflichten befreit. Soweit die vertragliche Vereinbarung dem nicht entgegensteht, räumt Risiko-Consulting dem Auftraggeber das Recht ein, den Beratungsvertrag vorzeitig zu kündigen. Die bis zum Zugang der Kündigung entstandenen Honorare werden abgerechnet und sind zu zahlen. Risiko-Consulting kommt nur in Leistungsverzug, wenn vereinbarte Fixtermine überschritten werden und Risiko-Consulting die Verzögerung zu vertreten hat. Dieses ist bei Ausfall eines vorgesehenen Beraters, bei Höherer Gewalt sowie unvorhersehbaren Ereignissen nicht gegeben.

### **§7 Herausgabe von Unterlagen, Schutz geistiges Eigentum**

Nach Auftragsende sind auf Verlangen des Auftraggebers alle erhaltenen Unterlagen an diesen herauszugeben. Risiko-Consulting hat bis zur vollständigen Begleichung der Forderungen ein Zurückhaltungsrecht. Der Auftraggeber steht dafür ein, daß er alle Arbeitsergebnisse von Risiko-Consulting nur für eigene Zwecke verwendet und nicht ohne ausdrückliche und für jeden Einzelfall schriftlich erforderliche Zustimmung von Risiko-Consulting veröffentlicht.

### **§8 Schriftformerfordernis, Recht, Gerichtsstand**

Nebenabreden, Vertragsänderungen oder sonstige rechtserhebliche Erklärungen bedürfen der Schriftform. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind nicht wirksam, auch wenn Risiko-Consulting dem Einbezug dieser Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit Risiko-Consulting dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden. Für alle Ansprüche aus den Verträgen gilt ausschließlich deutsches Recht. Sind oder werden Vorschriften dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Vorschriften durch wirksame zu ersetzen. Erfüllungsort für Leistungen und Zahlungen ist der Geschäftssitz von Risiko-Consulting. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist das zuständige Gericht am Sitz von Risiko-Consulting, sofern der Auftraggeber Vollkaufmann im Rahmen des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist.